

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Der Regierungsrat verurteilte den Beklagten zur Vergütung der 789.05 Franken und zur Entrichtung eines monatlichen Ersatzbeitrages bis zu 100 Fr. mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Eltern verpflichtet, ihre Kinder zu unterstützen, sobald diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

2. Da der Sohn des Beklagten vom Bürgerlichen Fürsorgeamt der Stadt Basel unterstützt wird, ist dieses zur Klage legitimiert.

Die Unterstützungsbedürftigkeit des Berechtigten ist unter den gegebenen Umständen vorhanden. Es bleibt daher einzig zu prüfen, welchen Beitrag der Beklagte leisten kann. Er offeriert einen monatlichen Beitrag von 35 Fr. Im Hinblick darauf, daß der Beklagte ein jährliches Einkommen von über 5000 Fr. und ein Vermögen von 24 000 Fr. hat und alleinstehend ist, kann ihm wohl zugemutet werden, die bisherigen Unterstützungsaufwendungen im Restbetrage von Fr. 789.05 ganz zu ersetzen und einen monatlichen Beitrag bis zu 100 Fr. zu leisten, wobei der Beklagte selbstverständlich nicht mehr als das, was das Bürgerliche Fürsorgeamt für seinen Sohn aufwendet, zu ersetzen hat. Die Höhe des Beitrages erscheint mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse des Beklagten nicht als unangemessen, um so weniger, als bei Verwandten in auf- und absteigender Linie bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit gegangen werden kann. Der Beklagte wird daher zur Zahlung der Unterstützungsbeiträge nötigenfalls auch sein Kapital angreifen müssen.

Bern. Staatsbeitrag an die Gemeinden. „Bei der Abrechnung zwischen Staat und Gemeinde sind Beiträge eines Ehegatten an die von der Gemeinde aufgewendeten Verpflegungskosten des andern ganz anzurechnen und nicht nur zur Hälfte wie Verwandtenbeiträge.“ (Entscheid des Regierungsrates v. 30. Juni 1933.)

Tatbestand: Der Gemeinderat richtet durch einen Anwalt an den Regierungsrat gegen einen Entscheid der kantonalen Armendirektion eine Beschwerde vom 26. Februar 1932 mit folgenden Rechtsbegehren:

a) Die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern sei schuldig, dem Grundsatz nach anzuerkennen, daß in der Abrechnung zwischen dem Staat und den Einwohnergemeinden über die öffentliche Armenpflege die Beiträge des Ehemannes für eine auf dem Notarmenetat stehende Ehefrau als Beiträge von Familienangehörigen im Sinne von Art. 14 und 18 Armengesetz gelten, die nur zur Hälfte in die Abrechnung mit dem Staat einzubeziehen sind.

b) Es sei die Abrechnung zwischen dem Staat Bern und der Einwohnergemeinde G. betreffend die Armenpflege der dauernd Unterstützten für das Jahr 1930 an die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern dahin zu rektifizieren, daß die Leistungen des Staates um 50 Fr. erhöht werden, unter Kostenfolge.

Der Beschwerde liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Seit dem Jahre 1926 befindet sich die Ehefrau des J. W., Gemeinde G., als Patientin in der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen. Das Kostgeld wird durch die Einwohnergemeinde G., wo die Patientin ihren polizeilichen Wohnsitz hat, bezahlt. Der Ehemann W. ist nicht imstande, für den Gesamtbetrag des Kostgeldes aufzukommen. Die Armenbehörde G. hat ihm einen Jahresbeitrag von 100 Fr. an daselbe auferlegt, welchen Beitrag er seither auch an die genannte Behörde bezahlt

hat. Die letztere hielt sich für berechtigt, gestützt auf die Art. 14 und 18 des A. u. N.G. nur die Hälfte dieses Beitrages als Einnahme in die Abrechnung mit dem Staate aufzunehmen, m. a. W. von einer um 50 Fr. höhern Ausgaben-summe auf den Staatsbeitrag von 60% Anspruch zu machen, als sie, die Gemeinde G., in Wirklichkeit ausgegeben hat. Die kantonale Armendirektion habe, so behauptet die Beschwerdeschrift, diese Verrechnungsweise bis zur Abrechnung für das Jahr 1930 unbeanstandet gelassen. Bei Behandlung dieser letztern Abrechnung habe sie dann aber die Einbeziehung des ganzen in Rede stehenden Beitrages von 100 Fr. des Ehemannes W. unter die Einnahmen verfügt, statt bloß die Hälfte! Dies mit der Begründung, daß es sich hier nicht um einen Beitrag handle, der unter die Bestimmungen des Art. 14 A. u. N.G. falle, und demgemäß nicht nur zur Hälfte in die Abrechnung mit dem Staat einzubeziehen sei. Gegen diese Verfügung der Armendirektion reichte die Einwohnergemeinde G. die Beschwerde ein, mit der Behauptung, die angefochtene Verfügung der Armendirektion sei mit dem Gesetze nicht vereinbar.

Motive:

1. Die Zuständigkeit des Regierungsrates zur Beurteilung von Beschwerden der hier vorliegenden Art wurde bereits im Entscheid vom 2. November 1928 in S. Einwohnergemeinde Burgdorf anerkannt. Daher Eintreten.

2. a) Die Beschwerde erweist sich als unbegründet, und zwar bereits aus der Erwägung heraus, daß die Beiträge des einen Ehegatten an die Unterstützungskosten des andern überhaupt nicht unter diejenigen Beiträge fallen, von welchen die Art. 14—18 A. u. N.G. handeln. In Art. 14 werden nämlich als unterstützungspflichtig gegenüber einer in Not geratenen Person bloß genannt: Die Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, sowie die vollbürtigen Geschwister. Von einer gegenseitigen Unterstützungspflicht der Ehegatten unter sich ist dagegen hier — so wenig als sonstwo im ganzen Gesetz — nicht die Rede, so insbesondere auch nicht in Art. 18. Wenn dort von eingegangenen Beiträgen von Familienangehörigen gesprochen wird, so sind nämlich unter diesem Sammelbegriff offenbar einzig diejenigen Personen zu verstehen, welche in Art. 14 als unterstützungspflichtig erklärt werden, worunter aber, wie gesagt, die Ehegatten nicht aufgeführt sind. (Der Entscheid verweist auf die Entstehungsgeschichte von Art. 14, der auf den Art. 12 im Gesetz von 1857 zurückgeht, wobei nur an Stelle des Passus „Ehegatten dieser Verwandten“ der zutreffendere Ausdruck „Verschwägete“ trat. Aus dem Zusammenhang ergibt sich jedoch mit aller Deutlichkeit, daß die Schwägerschaft zu verstehen ist und nicht die Unterstützungspflicht von Ehegatten unter sich geregelt werden soll. Das ergibt sich zur Evidenz auch aus folgenden Überlegungen: Mit dem Tode des unterstützungsbedürftig gewesenen Ehegatten hört selbstverständlich dessen Unterstützungsbedürftigkeit auf, und andererseits erlischt ebenso selbstverständlich mit seinem Tode auch die — persönliche — Unterstützungspflicht des — zu Lebzeiten pflichtig gewesenen — Ehegatten.) Es ist deshalb klar, daß auch die Bestimmung dieses Art. 18, wonach die Gemeinden nicht schuldig sind, mehr als die Hälfte der eingegangenen Verwandtenbeiträge in die Abrechnung mit dem Staat einzubeziehen, auf solche Beiträge eines Ehegatten nicht Anwendung zu finden hat. Es handelt sich bei dieser Bestimmung um eine Ausnahmerebestimmung, und diese ist nach allgemein anerkannter Auslegungsregel strikte zu interpretieren. Auch dadurch, daß Art. 14 des A. u. N.G. jetzt materiellrechtlich obsolet und durch Art. 328 ZGB. ersetzt worden ist, wurde an dieser Ordnung selbstverständlich nichts geändert, abgesehen davon, daß in der zuletzt angeführten Gesetzesstelle von der Unterstützungspflicht der Ehegatten unter sich ebenfalls nicht die Rede ist.

b) Die Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin müssen aber auch dann abgewiesen werden, wenn die streitige Frage, unter Außerachtlassung der vorstehenden Überlegungen mehr formellrechtlichen Charakters, vom materiellrechtlichen Standpunkt aus geprüft wird. In analoger Anwendung der Grundsätze, welche der Regierungsrat in seiner Entscheid vom 2. November 1928 i. S. Einwohnergemeinde Burgdorf vertreten hat, ist nämlich zu sagen: Gemäß Art. 160 ZGB. hat der Ehemann für den Unterhalt von Weib (und Kind) in gebührender Weise Sorge zu tragen. Diese Pflicht besteht namentlich, ja ganz besonders auch dann, wenn die Ehefrau krank wird und infolgedessen in einer Krankenanstalt untergebracht werden muß. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Ehemann für die bezüglichlichen Kosten von Gesetzes wegen haftet und zwar primär, so daß die Armenbehörde, welche gestützt auf Gutsprache der betreffenden Anstalt Zahlung leistet, damit eine grundsätzlich dem Ehemanne selber obliegende Leistung vollzieht, dafür aber auch ohne weiteres eine entsprechende Ersatzforderung an ihn erhält. Die Tatsache, daß in der Mehrzahl solcher Fälle vom Ehemann nicht der ganze ausgelegte Betrag zurückgefordert wird, sondern bloß ein gewisser Teil, ein Beitrag, ändert an diesem rechtlichen Sachverhalt nichts. Ausschlaggebend ist indessen der Umstand, daß die Bestimmung der Höhe und der Zahlungsmodalitäten für diesen Beitrag nicht nach dem in Art. 329 ZGB. in Verbindung mit Art. 16 A. u. N.G. vorgesehenen Verfahren festgestellt werden muß. Zu den Verwandtenbeiträgen, für welche das Privilegium des Art. 18 besteht, sind aber nur solche zu rechnen, welche in jenem Verfahren festgestellt werden müssen, wenn der Schuldner an sie gebunden sein soll.

c) Hervorzuheben ist im weitern, daß die Tatsache, daß in frühern Jahren die Armendirektion die Verrechnungsweise der Armenbehörde G. unbeanstandet ließ, keinen Rechtsanspruch dieser Gemeinde auf Beibehaltung dieser Vergünstigung schaffen kann. Wenn die Armendirektion später zur Überzeugung kam, daß diese Verrechnungsweise bei näherem Zusehen mit dem Gesetze nicht übereinstimme, so stand es ihr ohne Rechtsverletzung frei, war es sogar ihre Pflicht, eine andere Verrechnungsart einzuführen, d. h. den ganzen von W. einbezahlten Betrag von den grundsätzlich zum Staatsbeitrag berechtigten Ausgaben der Gemeinde in Abzug zu bringen. . .

d) . . . Der unterliegenden Partei sind die Kosten dieses Entscheides aufzuerlegen. (Nach Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und des Tarifes über die Gebühren der Staatskanzlei vom 24. November 1920.)
(Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht u. Notariatswesen, Bd. XXXI, Nr. 110.)

L i t e r a t u r .

Das Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz, herausgegeben von der Schweizer. Gemeinnützigen Gesellschaft, erscheint nächstens in III. Auflage. Es gibt in zwei Bänden zu je ca. 600 Seiten über alle Fürsorge-Anstalten, =Vereine und =Stellen zuverlässigen und erschöpfenden Aufschluß. Das Werk ist völlig umgestaltet worden und dient insofern dem praktischen Gebrauch besser als die früheren Auflagen, als es die einzelnen Fürsorgezweige für die ganze Schweiz zusammenfaßt. Wer beispielsweise nach einer Erziehungsanstalt für das schulpflichtige Alter sucht, der findet sie alphabetisch nach Kantonen geordnet in einem eigenen Abschnitt. Auch die zahlreichen modernen Fürsorgestellen sind in Gruppen übersichtlich vereinigt beieinander. Der I. Band enthält die Jugendfürsorge: Fürsorge für Mutter, Säugling und Kleinkind, für das Schulkind, für das nachschulpflichtige Alter und für verschiedene Alter, ferner Ausbildungsstätten in Jugendfürsorge; der II. Band: die Erwachsenen-Fürsorge: Arbeitsfürsorge, Alleinstehenden- und Obdachlosenfürsorge, Armenfürsorge, Fürsorge für entlassene Gefangene, Gesundheitsfürsorge, Bekämpfung der Unsittlichkeit und der Volksseuchen, Altersfürsorge, gemeinnützige Organisationen, Volksbildung, Krankenfürsorge, Ausbildungsstätten in Erwachsenenfürsorge. Der Preis des einzelnen Bandes ist 6 Fr., beide zusammen kosten 10 Fr. Bestellungen nimmt entgegen: die Buchdruckerei Gebr. Leemann & Co. A. G., Zürich, Stöckerstr. 64.